

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elberblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Urkundliche
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 87.

Donnerstag, 17. April 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Riesaerblätter: Preispreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger ist es Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung an Schalter der Postamt 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei im Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Ausgabe für die Ausgabe des Anzeigers bis mindestens 9 Uhr ohne Prämie. Preis für die Neuauflage 45 zum dritten Ausgabedate 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitungsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Gedruckt: Gothaerische Dr. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Zeitungsdruk und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Gedruckt: Gothaerische Dr. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Mit Rücksicht auf den zur Zeit zu erwartenden zahlreichen Besuch der Wälder sieht sich die Königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, das von ihr bereits früher ausgesprochene Verbot des Zigarrenrauchs und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Waldungen (Gesamtmaßnahm vom 20. Juni 1884) erneut in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig auf die §§ 31 und 32 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches vom 26. Februar 1909 hinzuweisen.

Diese Bestimmungen lauten:

- § 31. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft, wer in gesährlicher Weise mit unverwöhntem Feuer oder Licht einen Wald betrifft oder ihm sich nähert;
 2. wer im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
 3. wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches, im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes unbeschützt Feuer anzündet oder in unbefugter Weise angezündetes Feuer zu berauslichtigen oder aufzulöschen unterläßt.
- § 32. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, bei Waldbränden, von der Polizeibehörde über dem Waldbesitzer oder ihrem Vertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufrufung ohne eigenen erheblichen Nachteil genügen konnte.

Hiermit wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuches derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Waldteilen herbeiführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird und daß es noch § 368 des Strafgesetzbuches bei Geldstrafe

bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verboten ist, an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden Feuer anzuzünden.

Großenhain, am 8 April 1913.

1223 a E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Sonnabend, den 19. d. Mts. von vorm. 10 Uhr an werden im Rathaus 1 Kleiderschrank, Rückenlehne, Tische, Stühle, 1 Kommode, Bettdecken, Bettstellen, 1 Matratze, Frauenschleifungsfüße und verschiedenes Handwerkzeug gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert.

Riesa, am 17. April 1913.

Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa.

Röderau.

Sonntag, den 20. d. M., nachmittags 2 Uhr sollen im Brauerei-Restaurant ca. 323 Kubikmeter Klarzschlag, welcher vom Elbseer Moritz an die Röderau-Riesaer Straße zu fahren ist, an den Mindestfördernden vergeben werden.

Röderau, 17. April 1913.

Der Gemeindevorstand.

Das Fahrten von 170 Meter Klarzschlag aus dem Kleinragwiger Steinbrüche, sowie das Sand- und Wasseraufnahmen, soll Sonntag, den 20 April, mittags 12 Uhr im bestigen Gasthofe nach Mindestgebot vergeben werden.

Cani, am 17. April 1913.

Thiele, Gemeindevorstand.

Freibank Bahra.

Freitag, den 18. April, von nachmittag 1 bis 3 Uhr, gelangt das Fleisch eines Ochsen zum Verkauf. Pfund 35 Pf.

Der Gemeindevorstand.

Vertisches und Sächsisches.

Riesa, 17. April 1913.

* Die städtischen Kollegen haben beschlossen, aus Anlaß des 25-jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Deutschen Kaisers den Teilnehmern der Feierlichkeiten der Jahre 1864, 1866 und 1870/71, die am 1. Januar 1913 in Riesa ihren Wohnsitz gehabt haben, und zwar in der Regel bis an ihr Lebenende, sofern in ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen eine wesentliche Rendierung nicht eintrete, einen Ehrensold zu gewähren. Der Ehrensold wird nur an solche Personen gewährt, deren Einkommen 1000 M. im Jahre nicht übersteigt, und beträgt bei denjenigen mit einem Einkommen bis zu 600 M. 75 M. und bei denen mit einem Einkommen von mehr als 600 M. jedoch nicht mehr als 1000 M. 50 M. jährlich. Der Ehrensold wird von 1913 ab am 15. Juni jeden Jahres an die Veteranen ausgeschüttet.

* Die gebrachte Aufführung der Operettenposse „Autokleischen“ im Saale des Hotel Stern konnte vor einem „zum Brechen“ voller Saal vor sich gehen. Trommel der Beginn der Vorstellung erst auf 1/2 Uhr angezeigt war, begann der Aufstrom der Besucher erst um 7 Uhr. Gegen 8 Uhr war es zeitweilig schwer, den Saalgang zu gewinnen. War dieses Ziel endlich erreicht, so begann der Kampf mit einem Blas, und selbst viele Fahrtücher von Sperrgruppen fanden erst nach längeren, wenig angenehmen Erfahrungen zu ihren Seiten gelangen. Die Aufführung sprach beim größten Teile des erschienenen Publikums sehr gut an. Obwohl hier zum ersten Male gegeben, war die Operette doch niemand ein völlig unbekannter Wert. Ihre größten Schlager, „Fräulein, lös'n Sie mir 'rum tanzen?“, „Das haben die Mädchen so gerne! usw. sind sie schon seit Monaten in die Provinz vorausgesetzt und haben dort in den Ball- und Konzertälen dominiert. Das Beste an der Operette ist jedenfalls auch Jean Gilberts Musik. Es hat mit der Vertonung einer ganzen Anzahl der Couplette einer „Polnischen Wirtschaft“ neue, thüringische Melodien ausgetretene Schlager folgen lassen. Um etwas zur Charakterisierung des Teatrbuches zu sagen, das Jean Stern und Alfred Schönfeld zu Verfassern hat, sei nur hervorgehoben, daß es mit Schlüpfreitzen und plakanten Episoden so reich ausgestattet ist, daß es als Teatrbücher der bisher hier aufgeführten Operetten gleicher Artung in den Schatten stellt. Schreulärmele war die Aufführung recht flott; wie die Darstellung bei jedem Werk eben sein muß: das Publikum darf gerade Zeit genug zum Dichten haben, zum Nachdenken und Wägen darf es nicht erst kommen. Die Begezung einiger Rollen ist eine sehr gute. Von den mitwirkenden Herren verdient besonders Herr Holstein, der den George Bindenschmidt gab, besonderes Erwähnung. Er führte seine Rolle, wie auch die Tanz- und Couplettensozietät so ausgezeichnet durch, daß er das Publikum zu stürmischen Applausen reizte und langanhaltenden Beifallsplaudern entgegennehmen konnte. Auch Herr Meier stellte als ungarnischer Weinbündler eine gelungene Figur auf die Bühne. Die Damen vermöhten besonders gesanglich nicht zu bestreiten. Ein Gewandtheater und operettentümlichem Aufreten fehlte es aber auch ihnen nicht. Wie schon erwähnt, nahm das Publikum die Vorstellung überaus begeistert auf und vermaßte die Darsteller mehrfach zu Wiederholungen. Die Ausstattung an Toiletten bei den Damenvorlagen verdiente Anerkennung; sogar der Hofstaat durfte sich einer Aufmerksamkeit erfreuen. Die Vionierkapelle wurde unter Leitung des Kapellmeisters Hans Stobbe ihrer Aufgabe den überwältigenden Verhältnissen angemessen in bester Weise gerecht.

* Nach den Beschlüssen des Landesrats vom 8. Mai 1911 und vom 5. März dieses Jahres hat im Sommer des laufenden

Jahrs in allen Bundesstaaten des Deutschen Reichs eine Aufnahme der Bauflächen der bei der Erste-Ertragserzielung in Betracht kommenden Früchte, sowie eine Überholung der Ermittlung der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung und eine Zählung der Obstbäume stattzufinden. Zur Ausführung dieser Maßnahmen wird für das Königreich Sachsen u. a. verordnet: Die Ermittlung der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung hat in derselben Weise, wie solches schon früher und zuletzt im Jahre 1900 geschehen ist, in allen Ortschaften und in allen Ritter- beziehentlich Hammergätern, zu welchen eigene Flurbücher gehören, durch die Ortsbehörden beziehlich durch die Gutswirthe unter Ausübung von Orts- und Landwirtschaftsstudien zu erfolgen. Bei den Forstbehörden, über welche die Nutzung seitens der Besitzer nicht rechtzeitig eingreift, unvollständig ist, den Forstämtern nicht entspricht oder verweigert wird und auch da, wo der Besitzer nicht befragt werden konnte und kein Stellvertreter da ist, sind durch Forstwirtschaftsstudien auf Grund von Befragungen Schätzungen vorgunstigen. Die Aufnahme über die Zahl der Obstbäume ist in allen Orts- (Gemeinde-, Ritter- und Hammergätern) durch ort- und obstdienstliche freiwillige Jäger mittels Umfrage von Haus zu Haus und durch Begehung des Fluß vorgenommen; sie hat sich auf alle im Jägerbezirk aufdauernden Standorte vorhandenen Apfel-, Birnen-, Blaumäuse (Quetschen), Mirch-, Aprikosen-, Pfirsich- und Walnußbäume zu erstrecken.

* Auf dem Truppensammelplatz Königsbrück ist der Liegenschaftsamt A und B für die Zeit von vier Wochen zusammengetragen.

* Der landwirtschaftliche Kreisverein Dresden hat dem Prinzip Bernhard Küste in Ruppendorf die silberne Medaille für Verdienste um die Landwirtschaft, Erbgerichtsbehörde Erwin Weinholtz, Ammehainerdorf, Prinzipat Ernst Günzel in Lichtenhain, Prinzipat Oswald Oberborner in Linnbach, Oekonomiekasten Richard Sieger in Röthenbachberg das Ehrendiplom für Verdienste um die Landwirtschaft verliehen.

* Die am 8. Dezember 1910 erlassene neue sächsische Tanzordnung ist wiederholt heftiger Angriffen entgegengesetzt worden, einstellig weil sie dem Reichsvereinsgeiste entgegensteht sollte, andererseits weil in ihr der Begriff der Öffentlichkeit nicht gebührend gewidmet sein sollte. Nunmehr hat der oberste sächsische Gerichtshof, das Oberlandesgericht Dresden, zu der Verordnung in folgendem Strafsache Stellung genommen: Die 6. Batterie eines sächsischen Artillerieregiments lag im August v. J. in der Nähe von Oschatz in Quartier. Die Batterie wollte seinen Leuten und den Schülern von Oschatz und Umgegend eine Freude bereiten und veranstaltete im Gallo-Hohenholzen bei Oschatz einen sog. Batterieball, zu dem der Wirt des Gasthauses, Adalbert Küste, alle Damen von Oschatz und Umgegend mittels Annonce im Oschatzer Tageblatt einzuladen. Die Soldaten brachten auch ihre Quartierwirte mit auf dem Ball. Es mangelte aber an Tänzerinnen und da sich vor dem Gasthaus eine Menge Mädchen eingefunden hatten, baten die Artilleristen diese, an dem Tanzvergnügen teilzunehmen. Das geschah. In dieser Latsche erblickte nun die Ortspolizeibehörde ein „öffentliches“ Tanzvergnügen, das nach den neuen sächsischen Tanzordnungen der politischen Genehmigung und der ortsbürokratischen Bescheinigung bedurfte. Vergesetzt wendete der Wirt ein, daß er einen besondern Einlaßkunst eingerichtet hatte, um Fremde fernzuhalten, auch habe er an der Saaltür ein Schild „Beschloßene Gesellschaft“ befestigt. Das Landgericht erachtete aber sprach ihn schuldig, denn er sei dafür strafrechtlich verantwortlich, daß der Ball einen öffentlichen Charakter angenommen habe. — Die von dem Gerichtsbeamten beim Oberlandesgericht eingelagerte Revision rügt die Verlehnung des Begriffes der Öffentlichkeit. Die männlichen Teilnehmer seien nur Angehörige des Artillerieregiments gewesen. An dem Batterieball hätten nur Eingeladene teilgenommen und die Annonce habe nur auf das Fest aufmerksam machen, nicht aber zu demselben Zwecke heranladen sollen. Auch der Be-

griff des „Wirts“ sei von der Vorinstanz verkannt worden, denn die jungen Mädchen, die vor dem Gasthause gestanden hätten, um auf Einladung der Soldaten an dem Tanz teilzunehmen, seien ebenfalls als Gäste im Sinne der Tanzordnung anzusehen. Ihre Teilnahme an dem Tanz stempeln den Inhaber noch nicht zu einem öffentlichen Tanzvergnügen. Wenn der Wirt das Fest als bei einer „geschlossenen Gesellschaft“ bezeichnete und außerdem noch einen Einladungsdienst eingerichtet, so habe er seine Pflicht im vollen Umfang getan. — Das Oberlandesgericht verwies die Revision des Wirts und führte zur Begründung folgendes aus: Die Teilnehmerschaft an dem Batterieball sei keine unbeschränkt gewesen, weil die weiblichen Teilnehmer einfach von draußen hereingelassen worden seien. Darauf sei die Öffentlichkeit des Tanzvergnungens nicht zu bezwecken gewesen, wenn die Freier auch von einer geschlossenen Gesellschaft veranstaltet werden sei. Der Wirt habe solches verschuldet und sei daher mit Recht zu bestrafen.

* Eine für Milchhändler und -produzenten wichtige Entscheidung hat soeben das Oberlandesgericht Dresden getroffen. Das am 7. März 1910 vom Stadtrat zu Chemnitz erlassene Milchregulat hat bestimmt in § 2, daß die in den Betrieben produzierte Vollmilch einen Fettgehalt von 2,8 Proc. beijagen muß. Milch mit niedrigerem Fettgehalt ist als Magermilch zu behandeln. Die Polizei behält sich jedoch von Fall zu Fall Entscheidung darüber vor, was mit dieser Milch geschehen soll. Auch ist nach dem Regulat des Milchproduzenten, also der Bandwirt, für den vorgeschriebenen Fettgehalt verantwortlich.

* Der sächsische Richter bei Chemnitz ließte nun an den Milchhändler Strebe in Chemnitz Milch in großen Mengen, deren durchschnittlicher Fettgehalt 2,7 Proc. betrug. Der Händler bezog aber auch von anderen Produzenten Milch. Den niedrigeren Fettgehalt von 0,8 Proc. führte der Revisor auf naßes Wetter und schlechtes Butter zurück. Das Landgericht Chemnitz verurteilte ihn aber besten ungeachtet. In seiner Revision beim Oberlandesgericht machte der Produzent nun folgendes geltend: Nicht er, der Produzent, bringe die Milch in den Verkauf, sondern der Händler. Dieser legte es daher auch ob, eine Mischung der verschiedenen Milchquantitäten vorgenommen, um den im Milchregulat vorgeschriebenen Fettgehalt von 2,8 Proc. zu erreichen. Nach in technischer Hinsicht sei es vorzuziehen, dem Händler die Verpflichtung aufzuerlegen, die Milch zu mischen. Keineswegs sei aber die Polizeibehörde berechtigt, Milch, die den vorgeschriebenen Fettgehalt von 2,8 Proc. nicht besitzt, als Magermilch zu bezeichnen. In diesem Punkte entschreibt das Milchregulat die Rechtsfähigkeit. Auch der Oberstaatsanwalt erachtete die Rechtsfähigkeit des Regulat als mindestens zweifelhaft und stellte daher die Entscheidung in das Urteil des Gerichts. — Das Oberlandesgericht stellte sich in vollem Umfang auf den Standpunkt des Produzenten. Das landgerichtliche Urteil wurde aufgehoben und der Anklage unter Übernahme sämtlicher Kosten auf die Staatsanwaltschaft freigesprochen. Begegnet wurde ausgeführt, daß nach den Bestimmungen wohl anuerkennen sei, daß auch der Produzent denjenigen Personen beigezählen sei, welche die Milch in den Verkauf bringen. Das Regulat enthebe aber in § 2 der Rechtsfähigkeit, denn der Wirt steht nicht das Recht zu, vom Produzenten zu verlangen, Milch, die den ursprünglichen vorgeschriebenen Fettgehalt besessen habe, als Magermilch zu bezeichnen und von Fall zu Fall über die Verwendung solcher Milch Entscheidung zu treffen. Das sächsische Oberlandesgericht stellte sich in dieser Hinsicht auf den Standpunkt des preußischen Kammergerichts.

* Der Nachschlag in der C 1/2 war nach dem Jahresbericht des Sächsischen Fischervereins im Jahre 1912 nicht besonders ergiebig. In früheren Zeiten wurde dieser Gewicht in unserem heimischen Strom sehr zahlreich gesangen. Mit der fortwährenden Rationalisierung und Regulierung des Strombetriebs sinkt der Schiffsaufzug auch die Zahl der Fischer in der C 1/2 immer mehr zurückgegangen. Im ganzen wurden 1912 42 Stück Boote gefangen, von denen 40 gemessen werden. Auf die einzelnen Stationen verteilen sich die Fangergebnisse